

Geschäftsordnung des Rates der Landesvorsitzenden der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Stand: 8. April 2023

§ 1 Grundlage, Inkrafttreten

§ 1.1 Grundlage dieser Geschäftsordnung (GO) des Rats der Landesvorsitzenden (RdL) ist § 18.3 der Bundessatzung.

§ 1.2 Diese GO tritt mit Beschluss des RdL am 8. April 2023 in Kraft.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

§ 2.1 Der RdL wählt gemäß § 17.3 der Bundessatzung aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2.2 Die Wahl ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des RdL an der Abstimmung beteiligt haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus § 17.1 der Bundessatzung.

§ 2.3 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jedes zweite Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verlieren ihr Amt durch die zweijährigen Neuwahlen, mit Ausscheiden aus dem RdL, durch Beschluss des RdL (Abwahl) oder durch Rücktritt.

§ 3 Beschlüsse des Rats der Landesvorsitzenden

§ 3.1 Der RdL fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mehr explizite Ja-Stimmen als Nein-Stimmen).

§ 3.2 Ein Beschluss kann auf einer Sitzung des RdL gefasst werden.
Antragsberechtigt sind alle Landesvorstände und Mitglieder des RdL.
Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des RdL.

§ 3.3 Ein Beschluss kann auch außerhalb von Sitzungen des RdL gefasst werden.
Dafür kann jedes Mitglied jederzeit einen Antrag stellen und muss alle Mitglieder des RdL in für sie alle transparenter Art und Weise darüber informieren. Alle innerhalb von 5 Tagen nach einem solchen Antrag nicht abgegebenen Stimmen zählen als Enthaltung.

§ 4 Einberufung von Sitzungen des Rats der Landesvorsitzenden

§ 4.1 Der Vorsitzende des RdL legt in Absprache mit den anderen Mitgliedern des RdL den Termin einer Sitzung fest. Ebenso legt er in Absprache fest, in welcher Form die Sitzung durchgeführt wird (Telefonkonferenz, Videokonferenz, Sitzung mit persönlicher Anwesenheit etc.).

§ 4.2 Falls das Amt des Vorsitzenden des RdL vakant ist, übernimmt ein Bundesvorsitzender seine Aufgaben nach § 4.1.

§ 4.3 Alternativ kann Termin und Form einer Sitzung durch einen Beschluss nach § 3 festgelegt werden.

§ 4.4 Der RdL sollte nach Möglichkeit einmal pro Kalenderjahr eine Klausurtagung in persönlicher Anwesenheit abhalten.

§ 5 Versammlungsleiter

§ 5.1 Jede Sitzung muss einen Versammlungsleiter haben. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. In Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters muss ein Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 5.2 Der Versammlungsleiter gewährleistet, dass jedes Mitglied des RdL seinen Diskussionsbeitrag in angemessener Länge (ca. 3 Minuten) ohne Unterbrechung vortragen kann.

§ 5.3 Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Wurden Redner dreimal zur Sache verwiesen, kann ihnen der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

§ 5.4 Der Versammlungsleiter kann störende Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen und sie bei wiederholten Störungen von der Sitzung ausschließen.

§ 6 Protokolle

§ 6.1 Jede Sitzung muss protokolliert werden. Das Protokoll sollte spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des RdL zugeschickt und archiviert werden.

§ 6.2 Wollen mehrere Mitglieder Protokoll führen, muss der Protokollführer gewählt werden.

§ 6.3 Protokolle müssen den Bundesvorsitzenden zur Verfügung gestellt werden.

§ 6.4 Alle Bundes- und Landesvorstandsmitglieder haben das Recht, die Protokolle des RdL einzusehen.

§ 7 Vertraulichkeit

§ 7.1 Die Inhalte der Sitzungen und der Protokolle sind abgesehen von § 6.3 und § 6.4 vertraulich.

§ 7.2 Dies betrifft besonders Diskussionsabläufe und Abstimmungsverhalten.